



ÖSTERREICHISCHER
SENIORENBUND

SENIORENBUND SOZIAL-INFO 2011



WIR DANKEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG

Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich. Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.

Landesdaten und -informationen auf den Umschlagseiten!

INHALTSVERZEICHNIS:

I) Pensions- und Krankenversicherung

Pensionsanpassung 2011

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Freie Station und Sachbezugswerte

Ruhen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

Freiwillige Versicherung, Nachkauf Schul- und Studienzeit

II) Bundespflegegeld

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

Service-Entgelt für e-card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe
Behandlungsbeitrag BSVG
Kostenbeitrag für Kuraufenthalte pro Tag
Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr
(ASVG, GSVG, BSVG)
Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh-
und Fernsprechgebühr
ÖBB-Seniorenermäßigung

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld
Unterstützungsfond zur besonderen Hilfe für Behinderte
(Bundessozialamt)
Details zur Hilfe für pflegende Angehörige
Unterstützungsfond der PVA
Bedarfsorientierte Mindestsicherung

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung
Erben

VI) Wichtige Adressen

IMPRESSUM:

*Österreichischer Seniorenbund - Bundesorganisation
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01/40126/151*

I) Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nicht anders angegeben sind alle Beträge in brutto.

Pensionsanpassung 2011

Pensionen bis € 2.000: um 1,2 %
Pensionen mehr als € 2.000 bis zu € 2.310: von 1,2 % bis 0,0 %
Pensionen, die den Betrag von € 2.310 erreichen bzw. übersteigen werden nicht erhöht.

Ausgleichszulagenrichtsätze

Pensionist, alleinstehend	€	793,40
Familienrichtsatz	€	1.189,56
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	122,41
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	291,82
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€	518,56
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	438,17
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€	793,40

Die Ausgleichszulage ist keine Mindestpension, die Richtsätze sollen jedoch ein Mindesteinkommen für jeden Pensionisten sicherstellen. Die Ausgleichszulage gebührt als Differenz zwischen Pension und sonstigen anrechenbaren Einkünften, z.B. fiktives Ausgedinge einerseits und dem Richtsatz andererseits.

Fiktives Ausgedinge für AZ (19 % vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für
Alleinstehende, Witwen-/Witwer-, Waisenpensionisten € 150,75
Verheiratet bei Anwendung des Familienrichtsatzes € 226,02

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich
für Alleinstehende € 253,51
für Ehepaare € 456,32
Verpflegung € 177,46
Wohnung: € 25,35
Beheizung und Beleuchtung € 25,35

Ruhen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pension ruht dann, wenn das monatliche Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit höher ist als € 374,02

Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung

Eigenpension (23 Jahre Durchrechnung)
(= Alters-, Invaliditätspension ohne Bonifikation) € 2.887,15
Witwen/er-Pension € 1.732,29

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage	€	685,50
Mindestmonatsbeitrag	€	156,29
Höchstbeitragsgrundlage	€	4.900,00
Höchstbeitrag im Monat	€	1.117,20

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Mindestbeitrag im Monat	€	49,85
Höchstbeitrag	€	357,48

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von:

täglich	€	28,72
monatlich	€	374,02

Geringfügig Beschäftigte

können sich um monatlich € 52,78 in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und Krankenversicherung (ASVG)	€	4.200,00
Pensionsversicherung und Krankenversicherung (GSVG+BSVG)	€	4.900,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung (auf Basis der „besten 23 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	€	3.608,94
------------------	---	----------

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG	€	920,34
------------------	---	--------

Kinderzuschuss

	€	29,07
--	---	-------

Pensionsvorschuss

Höchstmöglicher Pensionsvorschuss für die Alterspension und vorzeitige Alterspension täglich

€	37,73
---	-------

Höchstmöglicher Pensionsvorschuss für die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension täglich

€	30,57
---	-------

Freiwillige Versicherung, Nachkauf Schulzeit

Jährlicher Höchstbetrag zur Höherversicherung € 8.400,00

Nachkauf von Schul- und Hochschulzeiten (pro Monat); damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.

Mittlere oder höhere Schule, Hochschule

Für jeden Ersatzmonat € 957,60

Nachkauf durch Versicherte

über 55 bis höchsten 60 Jahre € 2.125,87

über 60 Jahre € 2.240,78

Hinweis: Für Versicherte Geburtsjahrgang ab1959 (Frauen nach ASVG, GSVG, BSVG) und für Versicherte Geburtsjahrgang ab 1954 (alle Männer, sowie Frauen in der Beamten-Versicherung) werden diese nachgekauften Schul- und Studienzeiten NICHT mehr für die Bemessung für die Langzeitversichertenregelung (sog. „Hackler“-Regelung) angerechnet.

II) Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: Pflegebedarf mehr als 60 Stunden monatlich

Stufe 2: Pflegebedarf mehr als 85 Stunden monatlich

Stufe 3: Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich

Stufe 4: Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich

Stufe 5: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich;

wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.

Stufe 7: Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funkt. Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Stufe 1	€	154,20	Stufe 5	€	902,30
Stufe 2	€	284,30	Stufe 6	€	1.260,00
Stufe 3	€	442,90	Stufe 7	€	1.655,80
Stufe 4	€	664,30			

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 44,29, folgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, verbleibt es bei den bis dahin gebührenden 20 Prozent der Pflegestufe 3 (€ 88,58).

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service - Entgelt pro Jahr € 10,00

Rezeptgebühr pro Medikament € 5,10

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe € 28,00

Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens € 84,00

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG € 8,44

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag:

Monatliches Bruttoeinkommen
von € 793,41 bis € 1.374,78 € 7,00

Monatliches Bruttoeinkommen
über € 1.374,78 bis € 1.956,17 € 12,00

Monatliches Bruttoeinkommen
über € 1.956,17 € 17,00

Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	793,40
für Ehepaare	€	1.189,56

nicht übersteigen

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 122,41

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	912,41
für Ehepaare	€	1.367,99

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 122,41 hinzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung von der Rezeptgebühr nach GSVG

Gewerbepensionisten, die eine Ausgleichszulage beziehen, sind grundsätzlich von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Darüber hinaus können über Antrag dann Befreiungen ausgesprochen werden, wenn nachfolgend angeführte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Alleinstehende	€	793,40
Ehepaare	€	1.189,56

Das Vorliegen einer chronischen Krankheit oder eines Gebrechens, durch welches besondere Aufwendungen entstehen, erhöht den Richtsatz auf folgende Werte:

Alleinstehende	€	912,41
Ehepaare	€	1.367,99

Befreiung von der Rezeptgebühr nach dem BSVG

Eine automatische Befreiung, also ohne Antrag, kommt dann in Frage, wenn das anzurechnende Einkommen nachstehende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Alleinstehend	€	642,65
Ehepaare	€	963,54

Befreiung auf Antrag

Alleinstehender/e Pensionist/in	€	761,66
Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Pensionisten	€	1.141,98

Wichtiger Hinweis: Bei der Prüfung der Einkommensgrenzen sind nicht nur die jeweiligen Pensionsbeträge sondern die Einkünfte der noch im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen.

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr

Haushalt mit 1 Person	€	888,61
Haushalt mit 2 Personen	€	1.332,31
Jede weitere Person	€	137,10

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988.

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScards Senior erhalten Frauen ab dem 60. und Männer ab dem 65. Lebensjahr 45 % Ermäßigung. Bei Fahrkartenaufkauf über Internet (Online-Vorteilsticket), oder beim Fahrkartenaufkauf an Automaten erhalten sie 50 %. Diese VORTEILScard Senior gilt auch in Postbussen, sowie in Bahnbussen und bei den meisten Privatbahnen. Weitere Ermäßigungen auf Anfrage.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 26,90 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum Altersnachweis und ein Lichtbild (bei Erstausstellung) sind erforderlich. Bezieher einer Ausgleichszulage oder Bezieher von Dauersozialhilfeleistungen erhalten die VORTEILScard Senior kostenlos.

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

(Bundessozialamt)

Voraussetzungen:

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für 2 Personen beträgt € 2.060,00 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen; maximale Förderhöhe EUR 5.800,00.

Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!

Leistungen für pflegende Angehörige

Jede Person die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen.

Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis)

ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Nettogesamteinkommen des Antragstellers darf bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1-5 € 2.000,00 (Stufe 6 oder 7 € 2.500,00) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die jährliche Höchstzuwendung beträgt für vier Wochen (= 28 Tage)

Pflegestufe 1-3	€	1.200,00
Pflegestufe 4	€	1.400,00
Pflegestufe 5	€	1.600,00
Pflegestufe 6	€	2.000,00
Pflegestufe 7	€	2.200,00

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Bundessozialamt www.bundessozialamt.gv.at/basb/Kontakt - Landesstellen, bzw. österreichweit zum Ortstarif 05 99 88*

Unterstützungsfond der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherte für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfond eingerichtet.

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfond ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt,
Friedrich-Hillegeiststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 05 03 03*

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in den Bundesländern schrittweise umgesetzt und ersetzt die bisherigen Regelungen über die Sozialhilfe.

Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung werden für alle Anspruchsberechtigten dieselben Mindeststandards sichergestellt. Es ist den Bundesländern freigestellt, höhere Beiträge für Sonder- bzw. Zusatzbedarfe (z.B. Heizkostenzuschuss) zu gewähren.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gebührt zwölfmal im Jahr und beträgt 2011 für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende 752,94 Euro netto und für Paare 1.128,89 Euro netto. In diesen Beträgen ist bereits ein Anteil von 25 Prozent für die Wohnkosten enthalten.

Menschen ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung, die die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden. Damit erhalten diese Bezieherinnen/Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eine E-Card.

Zuständige Stelle:

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das Arbeitsmarktservice leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 1010 Wien, Stubenring 1,
Telefon: 0800 / 20 16 11, e-Mail: post@bmask.gv.at

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Steuerwirksam können unter anderen folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

Sonderausgaben und Werbekosten

Versicherungsprämien zu Unfall-, Kranken-, Pensions- und Sterbevorsorgeversicherungen, Wohnraumbeschaffung und Sanierung, Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at)

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW

Erben

Adoptivkinder haben ein gesetzliches Erbrecht gegenüber den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern

Gesamtrechtsnachfolge heißt, der Erbe übernimmt Vermögen als auch Schulden des Erblassers

Die **gesetzliche Erbfolge** tritt in Ermangelung von Verfügungen und Testamenten ein und vergibt das Erbe nach

- Linien: 1) Ehegatten und Kinder
2) Eltern des Verstorbenen sowie deren Nachkommen
3) Großeltern samt Nachkommen

Formen des letzten Willens

Ohne Zeugen: eigenhändig geschriebene Anweisung, die der Verfasser selbst unterschreibt.

Drei Zeugen, die Ihren letzten Willen bestätigen und unterfertigen, benötigen Sie, wenn Sie mittels EDV oder Schreibmaschine Ihre Anweisungen verfassen und diese unterschreiben. Notare und Rechtsanwälte helfen.

Einen Mindestanspruch (Pflichtteil) haben Ehepartner und Kinder, unabhängig von ihren Anweisungen. Dieser beträgt die Hälfte des Wertes der gesetzlichen Erbfolge.

Erben und Steuer

Mit 1. August 2008 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Für alle Verträge davor gilt die alte Gesetzeslage. Die Grunderwerbssteuer fällt bei Schenkungen von Liegenschaften weiterhin an.

VI) Wichtige Adressen

* Österreichweit zum Ortstarif, gilt nur bei Anruf vom Festnetz.
Bei Anruf vom Mobiltelefon unter Umständen beträchtliche Kosten.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Stubenring 1, 1010 Wien,
Tel. 01 / 711 00-0
Mail post@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Kundmanngasse 21, 1031 Wien
Tel. 01 / 711 32-0
Mail posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.hauptverband.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Adalbert-Stifter-Straße 65, 1201 Wien, Postfach 200
Tel. 01 / 331 11-0
Mail HAL@auva.at
www.auva.at

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,
Tel. 05 / 03 03*
Mail pva@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Ghegastraße 1, 1031 Wien
Tel. 01 / 797 06
Mail info@svb.at
www.svb.at

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
Tel. 01 / 546 54-0
Mail Allgemeines.Rechtswesen@svagw.at
www.sva.or.at

Versicherungsanstalt Eisenbahn und Bergbau (VAEB)

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel. 05 / 02 350-0*

Mail direktion@vaeb.at

www.vaeb.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien

Tel. 05 / 04 05*

Mail postoffice@bva.at

www.bva.at

Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK)

Esterhazyplatz 3, 7000 Eisenstadt

Tel. 02682 / 608-0

Mail bgkk@bgkk.at

www.bgkk.at

Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK)

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 05 / 05 85 51 000*

Mail kaerntner.gkk@kgkk.at

www.kgkk.at

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK)

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten

Tel. 05 / 08 99 61 00*

Mail info@noegkk.at

www.noegkk.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)

Gruberstraße 77, 4021 Linz

Tel. 05 / 78 07* Mail ooegkk@ooegkk.at

www.ooegkk.at

Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Tel. 0662 / 88 89-0

Mail sgkk@sgkk.at

www.sgkk.at

Steirische Gebietskrankenkasse (STGKK)

Josef.Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 0316 / 80 35-0

Mail service@stgkk.at

www.stgkk.at

Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK)

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 05 / 91 60*

Mail tgkk@tgkk.at

www.tgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 05 / 08 455*

Mail vgkk@vgkk.at

www.vgkk.at

Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 01 / 601 22-0

Mail office@wgkk.at

www.wgkk.at

Bundessozialamt (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen)

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 05 / 99 88*

Mail bundessozialamt@basb.gv.at

www.bundessozialamt.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. 01 / 331 78-0

Mail ams.oesterreich@ams.at

www.ams.or.at bzw.

Geschäftsstellen unter:

www.ams.or.at/sfa/sfags.html